

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang  
Informatik an der Universität Potsdam vom 15. Juni 1999

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam

Vom 15. Juli 1999

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 15. Juli 1999 folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Informatik erlassen:<sup>1</sup>

### Übersicht

#### Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Informatikfächer
- § 2 Frei wählbare Studiumsanteile

#### Teil 2 Themenkomplexe

- § 3 Themenkomplexe, Fächer, Lehrveranstaltungen
- § 4 Liste und Inhalt der Themenkomplexe
- § 5 Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Themenkomplexen und Themenkomplexen zu Fächern
- § 6 Betriebspraktikum

#### Teil 3 Bachelorstudium („Undergraduate Program“)

- § 7 Ziel des Bachelorstudiums
- § 8 Zeitpunkt des regulären Studienbeginns
- § 9 Die ersten vier Semester des Bachelorstudiums
- § 10 Die Semester 5 bis 7 im Bachelorstudiengang

#### Teil 4 Masterstudiengang („Graduate Program“)

- § 11 Ziel des Masterstudiums
- § 12 Zeitpunkt des regulären Studienbeginns
- § 13 Zulassungsantrag
- § 14 Zulassungskommission
- § 15 Gliederung des Masterstudiums
- § 16 Zeitlicher Aufbau des Masterstudiums

#### Teil 5 Schlussbestimmungen

- § 17 Studienfachberatung
- § 18 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

### Teil 1 Allgemeiner Teil

#### § 1 Informatikfächer

Es werden die folgenden fünf Teilgebiete (Fächer) der Informatik unterschieden:

- Theoretische Informatik
- Praktische Informatik
- Technische Informatik
- Angewandte Informatik
- Humanwissenschaftliche Informatik

Diese fünf Teilgebiete werden im Folgenden als Informatikfächer bezeichnet. Diesen Informatikfächern werden Themenkomplexe nach Inhalt und Umfang zugeordnet.

#### § 2 Frei wählbare Studiumsanteile

Über die Minimalanforderungen des Fachstudiums in Informatik hinaus sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse in einzelnen Bereichen der Informatik, allgemeine wissenschaftliche Kenntnisse in Wahlfächern (Studium generale) oder spezielle vertiefte Kenntnisse in einem Nebenfach erwerben. Bei der Gestaltung dieses Studienteils sollten die Studierenden intensiv von der Studienfachberatung gebrauch machen.

- Zur Vertiefung in der Informatik dienen Lehrveranstaltungen aus der Informatik, welche über die Mindestleistungen in Informatik hinausgehen.
- Ein Nebenfach ist ein von der Informatik dem wissenschaftlichen Inhalt nach verschiedenes Fach. Als Nebenfach ist jedes an der Universität Potsdam oder benachbarten Universitäten vertretene Fach zugelassen. Die Nebenfachstudien folgen den Ordnungen des jeweiligen Nebenfachträgers.
- Im Studium generale bzw. den Wahlfächern erwerben die Studierenden Fähigkeiten und Kenntnisse aus vielen verschiedenen wissenschaftlichen Gebieten. Das Studium generale bzw. die Wahlfächer unterscheiden sich von einem Nebenfach darin, dass sie fächerübergreifend sind und sich ihrem Inhalt nach nicht einem einzelnen Fach zuordnen lassen.

#### Teil 2 Themenkomplexe

#### § 3 Themenkomplexe, Fächer, Lehrveranstaltungen

Den Informatikfächern sind Themenkomplexe zugeordnet, durch welche das jeweils erforderliche Wissen und die erforderlichen Fähigkeiten erlernt werden. Ein Themenkomplex ist ein thematisches Gebiet, welches durch eine Kombination von Lehrveranstaltungen erarbeitet werden kann. Die Lehrveranstaltungen sind den Themenkomplexen sinngemäß zugeordnet. Dabei ist es

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 4. Mai 2000

durchaus möglich, dass ein Themenkomplex mehreren Informatikfächern oder eine Lehrveranstaltung mehreren Themenkomplexen zugeordnet werden kann. Zum erfolgreichen Abschluss der Informatikstudiengänge an der Universität Potsdam ist eine breite Kombination von Themenkomplexen in hinreichender Tiefe zu studieren.

#### § 4 Liste und Inhalt der Themenkomplexe

Die folgende Liste von Themenkomplexen versucht, den derzeitigen Stand der Entwicklung der Informatik in Wissenschaft und Lehre darzustellen. Es können neue Themenkomplexe hinzukommen oder bestehende entfallen. Sofern es möglich schien, ist eine Zuordnung der Themenkomplexe zu den Informatikfächern angegeben.

##### 1. Themenkomplex „Theoretische Grundlagen der Informatik“:

Zu diesem Komplex gehören Themen, in denen vorwiegend mit mathematischen Methoden Grundprinzipien von Informationsverarbeitung modelliert und analysiert werden: z.B. Automaten, Sprachen, Berechenbarkeit, Datenstrukturen, Algorithmen, Komplexität, Semantik, Programmierparadigmen, Petrinetze, neuronale Netze, Informationstheorie, Codierungstheorie. (Informatik-Fachzuordnung: Theoretische Informatik)

##### 2. Themenkomplex „Grundlagen der Programmierung“:

Es werden Grundbestandteile von Programmen und Techniken der Programmierung und Programmanalyse erlernt: z.B. Algorithmen, Datenstrukturen, abstrakte Datentypen, objektorientierte Programmierung, parallele Algorithmen, funktionale Programmierung, logische Programmierung, Programmverifikation, Graphenalgorithmen, effiziente Algorithmen, Analyse von Algorithmen. (Informatik-Fachzuordnung: Theoretische Informatik)

##### 3. Themenkomplex „Systemtechnische Grundlagen“:

Zu diesem Komplex gehören die für Informatiker wesentlichen Themen der Systemtechnik: z.B. Systemtheorie, Graphen und ihre Anwendung in der Systemmodellierung, Simulation, Systemoptimierung. (Informatik-Fachzuordnung: Theoretische Informatik oder Praktische Informatik)

##### 4. Themenkomplex „Rechnerbetriebssoftware“:

Rechnerbetriebssoftware besteht aus Softwareteilsystemen, welche die Funktion von Rechnern in verschiedenen Einsatzbereichen ermöglichen oder unterstützen: z.B. Betriebssysteme, Rechnernetze, Protokolle, Programmiersprachen, Übersetzer, Interpreter, Benutzerschnittstellen, verteilte Systeme, Leistungsmessung. (Informatik-Fachzuordnung: Praktische Informatik)

##### 5. Themenkomplex „Kommunikationstheorie und -technik“:

Es werden die theoretischen Grundlagen von

Informationsübertragung und Kommunikation sowie deren technische Realisierung studiert: z.B. Informationstheorie, Codes, Kryptographie, Datensicherheit, Kommunikationsmedien, Mensch-Maschine-Kommunikation, Benutzerschnittstellen und Ergonomie, Dialogsysteme, Sprachanalyse und -synthese, Datenkompression, Mustererkennung, Protokolle. (Informatik-Fachzuordnung: Praktische Informatik oder Theoretische Informatik)

6. Themenkomplex „Grundlagen der Softwareentwicklung“: Dieser Themenkomplex befasst sich mit der Schaffung und Anwendung ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und Methoden zur Untersuchung, Bewertung, Entwicklung, Anwendung und Wartung von Softwareprodukten: z.B. Softwarearchitektur, Softwareentwicklung, Analyse von Softwaresystemen, Modelle und Methoden, Dokumentation, Softwarenormen, Softwarewartung, Softwaremanagement, Softwarequalitätssicherung, Echtzeitsysteme. (Informatik-Fachzuordnung: Praktische Informatik)

7. Themenkomplex „Rechner- und Netzbetrieb“: In diesem Themenkomplex wird das Programmieren im Kleinen in Programmiersprachen, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Berufspraxis wichtig sind, praktisch geübt. Ferner werden hier praktische Aufgaben und Techniken der Rechner- und Netzverwaltung und -wartung gelehrt. Dazu gehören unter anderem Installationen in unzureichend bekannten Umgebungen, Messtechniken und Dokumentationstechniken: z.B. Rechnerpraktikum, Rechner- und Netzbetrieb, Installation von Software, Messen von Systemverhalten. (Informatik-Fachzuordnung: Praktische Informatik)

8. Themenkomplex „Technische Grundlagen der Informatik“: Es werden die technischen Grundlagen, die zum Verständnis von informationsverarbeitenden Maschinen erforderlich sind, behandelt: z.B. Rechnerarchitektur, Mikroprogrammierung, technische Bauelemente und Baugruppen, Rechnernetze, Hardwaremodelle, Schaltwerktheorie, Hardware-Beschreibungssprachen, VLSI-Technik, Testen, Fehlertoleranz, Codes, Molekular-Rechner, Spezialrechner, Robotik. (Informatik-Fachzuordnung: Technische Informatik)

9. Themenkomplex „Informationssysteme“: Es werden Systeme zur systematischen Speicherung und Aufbereitung von Information behandelt: z.B. Datenbanken, Information Retrieval, Expertensysteme, Wissensauswertung, deduktive Datenbanken, objektorientierte Datenbanken, Anwendungen von Informationssystemen, Datensicherheit. (Informatik-Fachzuordnung: Angewandte Informatik)

10. Themenkomplex „Künstliche Intelligenz“: Dieses Gebiet befasst sich mit dem Entwurf und der Konstruktion von Systemen, welche für einzelne Anwendungsgebiete jeweils "intelligente" Problemlösungen oder -entscheidungen automatisch bestimmen: z.B. Inferenz-

systeme, Wissensdarstellung und -verarbeitung, logische Programmierung, maschinelles Lernen, Programmier-techniken der Künstlichen Intelligenz, Programmsynthese, neuronale Netze, intelligente Agentensysteme, Computerlinguistik, Kommunikation in natürlichen Sprachen, Übersetzung natürlicher Sprachen, Robotik, Anwendungen der Künstlichen Intelligenz. (Informatik-Fachzuordnung: Angewandte Informatik)

11. Themenkomplex „Graphische und multimediale Systeme“: Es werden Methoden der Verarbeitung von Information, welche in unterschiedlichster Form gegeben ist, und ihre Umsetzung in verschiedene Informationsmedien behandelt: z.B. Computergraphik, CAD-Systeme, Bildanalyse, Robotik, Bildübertragung, Bildkompression, Computervision, Animation, Visualisierung, Anwendungen graphischer Systeme, Tonverarbeitung, Multimedia-technik. (Informatik-Fachzuordnung: Angewandte Informatik oder Technische Informatik)

12. Themenkomplex „Informatik und Gesellschaft“: Es wird die Wirkung der Informatik im Kontext der Entwicklung der Gesellschaft und die Stellung des Informatikers, seine Aufgaben und seine Verantwortung in der Gesellschaft behandelt: z.B. Ethische Fragen der Informatik, Datenschutz, Informatik und das Recht, Rationalisierung in der Industrie, Ergonomie, Urheberrecht, Wissenschaftstheorie. (Informatik-Fachzuordnung: Humanwissenschaftliche Informatik)

13. Themenkomplex „Didaktik der Informatik“: Es werden Methoden zur Vermittlung von Kenntnissen aus dem Bereich der Informatik erlernt; derartige Methoden werden sowohl im Bereich der Schule wie auch in der Industrie (z.B. Einweisung von Kunden) benötigt: Didaktik der Informatik für die Schule, Demonstration von Informatikmethoden, Demonstration von Systemarchitekturen, rechnerunterstützte Lehre, Lehre durch Telepräsenz. (Informatik-Fachzuordnung: Humanwissenschaftliche Informatik)

Ferner gehört zum erfolgreichen Informatikstudium die Fähigkeit, mit mathematischen Gegenständen umzugehen und Methoden der Mathematik anzuwenden. Der zugehörige Themenkomplex ist folgendermaßen umschrieben:

14. Themenkomplex „Mathematische Grundlagen“: Hauptinhalt sind Teilgebiete der Mathematik, die für die Informatik oder die Softwaresystemtechnik als Werkzeug oder Methoden bedeutsam sind. Dabei werden insbesondere mathematische Methoden des Beweisens und Modellierens gelehrt: z.B. Mathematik für Informatiker und Softwaresystemtechniker, Logik, wissenschaftliches Rechnen, Numerik, Computeralgebra, Visualisierung wissenschaftlicher Daten. (Informatik-Fachzuordnung: keine oder keine feste)

## § 5 Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Themenkomplexen und Themenkomplexen zu Fächern

Typischerweise sind einem Themenkomplex mehrere Lehrveranstaltungen oder Themen zugeordnet. Wegen der Dynamik des Fachs Informatik wird die Liste der Themenkomplexe und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen oder Themen zu Themenkomplexen jeweils sinngemäß modifiziert. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass Lehrveranstaltungen, womöglich sogar mit dem selben Titel, mehreren Themenkomplexen zuzuordnen sind. Es ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass Informatiklehrveranstaltungen angeboten werden, welche in dieser Themenliste nicht auftreten und die dann im Einzelfall zugeordnet werden. Auskunft dazu gibt die jeweils aktuelle Studienberatungsinformation des Instituts für Informatik.

## § 6 Betriebspraktikum

(1) Ein Leistungsnachweis kann durch ein Betriebspraktikum erbracht werden. Ein Betriebspraktikum ist eine Vollzeittätigkeit im Informatik-Umfeld in Industrie oder Verwaltung. Sein Ziel ist berufsrelevante Erfahrung in das Studium einzubeziehen. Das Praktikum wird durch einen institutsöffentlichen Bericht (in der Regel einen Vortrag) und je einen schriftlichen Bericht der Studierenden und des Betriebs abgeschlossen.

(2) Die typische Dauer eines Betriebspraktikums beträgt zwischen acht und zwölf Wochen. Bei dieser Dauer wird es mit drei Leistungs- und Belegungspunkten angerechnet. Über längere Laufzeiten und ihre Anrechnung entscheidet der Studienausschuss auf Antrag der Studierenden. In der Regel können nicht mehr als neun Leistungspunkte durch ein Betriebspraktikum erbracht werden.

(3) Die Planung des Praktikums erfolgt gemeinsam durch die Studierenden, den Betrieb und das Institut für Informatik. Um die Relevanz des Praktikums für das Studium zu sichern, muss jedes Praktikum einzeln vom Studienausschuss oder seiner/m dafür Beauftragten aufgrund des vorgelegten Plans genehmigt werden. Dabei sollten die aus dem Praktikum zu erwartenden Erfahrungen für das weitere Informatikstudium relevant sein.

## Teil 3 Bachelorstudium („Undergraduate Program“)

### § 7 Ziel des Bachelorstudiums

Der Bachelor-Grad in Informatik (Bachelor of Science in Computer Science) stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Dieser Abschluss bereitet die Absolventinnen und Absolventen darauf vor,

vielfältige Aufgaben im Bereich der Verarbeitung von Information in der Industrie oder im privaten oder öffentlichen Dienstleistungsbereich zu übernehmen. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

**§ 8 Zeitpunkt des regulären Studienbeginns**

Die Hauptlehrveranstaltungen sind so auf die Semester verteilt, dass man sie in der Regel nur bei einem Studienbeginn im Wintersemester in der vorgesehenen Reihenfolge innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren kann.

**§ 9 Die ersten vier Semester des Bachelorstudiums**

(1) In den ersten vier Semestern erwerben die Studierenden die für das weitere Studium erforderlichen Grundkenntnisse in Mathematik und Informatik, vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Themenkomplexen der Informatik oder Grundkenntnisse in einem Nebenfach oder breit gestreute Kenntnisse in Wahlfächern.

(2) Die folgende Verteilung der Studienleistungen in den ersten vier Semestern wird empfohlen; dabei wird von mindestens und ungefähr 30 Leistungspunkten pro Semester ausgegangen:

- Übersicht über Fragen, Aufgaben und Methoden der Informatik und der Softwaresystemtechnik (6 Leistungspunkte).
- Theoretische Grundlagen der Informatik (12 Leistungspunkte).
- Mathematik (18 Leistungspunkte).

- Systemtechnische Grundlagen (12 Leistungspunkte).
- Grundlagen der Programmierung (12 Leistungspunkte).
- Rechner- und Netzbetrieb (12 Leistungspunkte).
- Technische Grundlagen der Informatik (12 Leistungspunkte).
- Grundlagen der Softwareentwicklung (12 Leistungspunkte)
- Ein Proseminar in Informatik (3 Leistungspunkte).

Die verbleibenden 15 Leistungspunkte können durch weitere Lehrveranstaltungen im Fach Informatik, durch Nebenfachstudium oder Studium generale eingebracht werden. Studenten, die Nebenfachabschlüsse anstreben, wird empfohlen mit dem Studium des Nebenfachs schon in den ersten vier Semestern zu beginnen.

(3) Die keinem Themenkomplex zugeordnete Lehrveranstaltung „Übersicht“ soll in der Regel im ersten Semester besucht werden. In ihr werden typische Fragestellungen und Lösungsmethoden der Informatik und der Softwaresystemtechnik mit dem Ziel behandelt, einen allgemeinen Überblick über das Fach zu bieten und eine Einordnung des Stoffes der übrigen Themenkomplexe in die unterliegenden Denkmodelle zu ermöglichen.

(4) Die folgende Tabelle stellt eine Struktur des Studiums in den ersten vier Semestern dar, welche einen möglichen Wechsel zwischen dem Bachelorstudiengang Informatik, dem Diplomstudiengang Informatik und dem Bachelorstudiengang Softwaresystemtechnik an der Universität Potsdam als Optionen berücksichtigt.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
je 4 SWS	Übersicht	Theoretische Grundlagen 1-2		freie Wahl
je 4 SWS	Mathematik für Informatiker 1-3			freie Wahl
je 4 SWS	Grundl. der Programmierung 1-2		Grundl. der Softwareentwicklung 1-2	
je 4 SWS	Systemtechnische Grundlagen 1-2		Proseminar (2SWS) + freie Wahl (2SWS)	freie Wahl
je 4 SWS	Rechner- und Netzbetrieb 1-2		Technische Grundlagen 1-2	

**§ 10 Die Semester 5 bis 7 im Bachelorstudiengang**

Für die Semester 5 bis 7 wird der folgende Plan empfohlen:

1. Studienleistungen in der Informatik im Umfang von mindestens 63 Leistungspunkten, verteilt auf drei der Informatikfächer mit jeweils mindestens 15 Leistungspunkten aus jedem der gewählten Fächer. Zu den 63 Leistungspunkten zählen auch benotete studienbegleitende Leistungen in Informatik im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten, in der Form eigenständiger Arbeit, welche in mindestens zwei verschiedenen aus der folgenden Liste von Lehrformen zu erbringen sind: Studienar-

beit, Semesterarbeit, Praktikum, Betriebspraktikum, Seminar oder Oberseminar, Projekt, großer Beleg u.ä. Diese Leistungsnachweise können als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In allen Fällen müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden erkennbar und bewertbar sein. Diese Leistungsnachweise können auch extern erbracht werden; in solchen Fällen ist aber eine maßgebliche und verantwortliche Betreuung durch ein Mitglied des Lehrpersonals des Instituts für Informatik erforderlich.

2. Weitere Studienleistungen in der Informatik, in einem Nebenfach oder in Wahlfächern im Umfang von mindestens 27 Leistungspunkten.

3. Die Gesamtzahl der zum Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte und ihre Verteilung auf die Fächer der Informatik und andere Fächer ergibt sich aus der Bachelorprüfungsordnung.

#### **Teil 4 Masterstudiengang („Graduate Program“)**

##### **§ 11 Ziel des Masterstudiums**

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums haben eine forschungsorientierte Ausbildung erhalten und werden typischerweise als Führungskräfte in Entwicklung und Forschung eingesetzt werden. Die Lehrinhalte des Masterstudiums sind durch Vertiefung von Grundlagenwissen, Vermittlung modernster Forschungsergebnisse und eigenständige Forschung geprägt.

##### **§ 12 Zeitpunkt des regulären Studienbeginns**

Das Masterstudium kann in der Regel sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden.

##### **§ 13 Zulassungsantrag**

1. Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich bei dem zuständigen Organ einzureichen. Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt der Studiausschuss.
2. Über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet eine Zulassungskommission.
3. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Ablehnungen sind für den jeweiligen Studienbeginn endgültig. Wiederbewerbungen für einen anderen Studienbeginn werden als Neubewerbungen behandelt.
4. Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die in §15 genannten angemessenen Vorkenntnisse (in der Regel der Bachelor-Abschluss) nicht erfüllt sind und auch nicht durch ein Nachholstudium im Umfang von maximal 40 Belegungspunkten erfüllt werden können. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann die Zulassungskommission die/den Bewerberin/Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zulassen; in diesem Falle legt sie die dafür verfügbaren Belegungspunkte fest.

##### **§ 14 Zulassungskommission**

1. Die Zulassungskommission wird vom Studiausschuss eingesetzt, der auch ihre Amtszeit bestimmt. Es steht dem Studiausschuss frei, jedes Semester eine neue Zulassungskommission zu bestimmen.

2. Die Zulassungskommission hat vier Mitglieder. Alle Mitglieder müssen dem Institut für Informatik oder dem Hasso-Plattner-Institut (HPI) angehören, davon jedoch mindestens zwei dem Institut für Informatik. Mindestens zwei der Mitglieder müssen Professorinnen und/oder Professoren sein, davon muss eine/r dem Institut für Informatik angehören.

3. Die Zulassungskommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende muss dem Institut für Informatik angehören. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, anwesend sind. Über die Sitzungen der Kommission wird Protokoll geführt.

4. Die Mitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

##### **§ 15 Gliederung des Masterstudiums**

Unter der Annahme angemessener Vorkenntnisse sind die Studienleistungen in den Semestern acht bis zehn folgendermaßen gegliedert:

1. Studienleistungen in der Informatik im Umfang von mindestens 51 Leistungspunkten. Unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse des Studierenden sollen diese so auf die fünf Informatikfächer verteilt werden, dass eine angemessene Breite und Tiefe erreicht wird. Einzelheiten werden in Absprache mit der/dem jeweiligen Betreuer/in oder der Studienfachberatung geklärt. Zu den 51 Leistungspunkten zählen auch benotete studienbegleitende Leistungen in Informatik im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten, welche in Lehrveranstaltungen aus der folgenden Liste von Lehrformen zu erbringen sind: Semesterarbeit, Seminar oder Oberseminar, Projekt.
2. Diese Leistungsnachweise können als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In allen Fällen müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden erkennbar und bewertbar sein. Diese Leistungsnachweise können auch extern erbracht werden; in solchen Fällen ist aber eine maßgebliche und verantwortliche Betreuung durch ein Mitglied des Lehrpersonals des Instituts für Informatik erforderlich.
3. Studienleistungen in der Informatik, den Nebenfächern oder in Wahlfächern im Umfang von mindestens neun Leistungspunkten.
4. Masterarbeit (30 Leistungspunkte).

## § 16 Zeitlicher Aufbau des Masterstudiums

Es wird empfohlen, dass die Studierenden sich sofort bei Beginn ihres Masterstudiums eine/n Betreuer/in und ein Thema für ihre Masterarbeit suchen. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen sollte individuell mit der/dem Betreuer/in unter Berücksichtigung des späteren Themas der Masterarbeit beraten werden. Die Lehrveranstaltungen sollten so auf die Semester 8 bis 10 verteilt werden, dass für die zum Thema notwendigen Untersuchungen und Entwicklungen und die rechtzeitige Erstellung der Masterarbeit genügend Zeit bleibt.

## Teil 5 Schlussbestimmungen

### § 17 Studienfachberatung

(1) Das Institut für Informatik stellt allgemeine Studienfachberatungsinformationen in jeweils geeigneter Form bereit.

(2) Die Zuordnung der jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen zu den Themenkomplexen bzw. den Fächern erfolgt über die jeweils aktuelle Studienberatungsinformation des Instituts für Informatik. Insbesondere wird dort festgelegt, welche Lehrveranstaltungen für die jeweiligen Studienabschnitte geeignet sind.

(3) Studierende, die planen, von diesen Empfehlungen in erheblichem Umfang abzuweichen, sollten eine persönliche Studienberatung zur Planung ihres Studiengangs bei der Studienfachberatung oder dem Lehrpersonal des Instituts für Informatik suchen.

### § 18 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im BA/MA-Studiengang Informatik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam

Vom 15. Juli 1999

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 15. Juli 1999 folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Informatik erlassen:<sup>1</sup>

### Übersicht

#### Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Graduierung
- § 2 Abschlussgrade
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Studienausschuss
- § 5 Informatikfächer
- § 6 Anerkennung von Leistungen
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Leistungserfassungsprozess
- § 9 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 10 Notenskala
- § 11 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

#### Teil 2 Bachelorstudiengang

- § 13 Belegungspunkte für das Bachelorstudium
- § 14 Leistungsumfang des Bachelorstudiums

#### Teil 3 Masterstudiengang

- § 15 Belegungspunkte für das Masterstudium
- § 16 Leistungsumfang des Masterstudiums
- § 17 Masterarbeit

#### Teil 4 Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit der Graduierung
- § 19 Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

### Teil 1 Allgemeiner Teil

#### § 1 Zweck der Graduierung

(1) Ziel des Bachelorstudiums  
Der Bachelor-Grad in Informatik (Bachelor of Science) stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Dieser Abschluss bereitet die Absolventen darauf vor, vielfältige Aufgaben im Bereich der Verarbeitung von Information in der Industrie oder im privaten

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 4. Mai 2000